

Pflege-Stärkungsgesetz II: Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Tagespflege, Stationäre Pflege
übersichtlich als Tabelle

Gestiegene Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Tagespflege, Stationäre Pflege im Rahmen von Pflege-Stärkungsgesetz II

Am 12.8.15 wurde der Entwurf der zweiten Stufe des Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) beschlossen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Wir haben die wichtigen Änderungen für Sie zusammengefasst.

Am 12.8.15 wurde der Entwurf "**Zweite Stufe Pflegestärkungsgesetz (PSG II)**" beschlossen. Das Gesetz soll zum **1. Januar 2016** in Kraft treten. Die neue **Form der Begutachtung** und die **Umstellung der Leistungsbeträge** aus der Pflegeversicherung sollen zum **1. Januar 2017** gelten. Die **Pflegereform PSG II** ist damit auf den Weg gebracht. Wir haben die **wichtigen Änderungen** für Sie zusammengefasst. Zentral ist die **Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**, der nicht nach Pflegestufen sondern ab 2016 nach **Pflegegraden** unterscheidet. Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe: "Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird jetzt endlich Wirklichkeit."

- Höhere ambulante **Sachleistungsbeträge**
- Statt 3 Pflegestufen jetzt **5 Pflegegrade**
- **6 Kriterien zur Einstufung** in die 5 Pflegegrade
 - 1. Mobilität
 - 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 - 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - 4. Selbstversorgung
 - 5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 - 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- **Automatische Überleitung** bereits Pflegebedürftiger von den Pflegestufen in die Pflegegrade
- Die **Unterstützung Pflegebedürftiger** setzt mit der neuen Begutachtung **früher** als bisher ein (Pflegegrad 1: Menschen die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben), mit 500.000 zusätzlichen Anspruchsberechtigten rechnet das Bundesministerium für Gesundheit.
- In der stationären Pflegeversorgung wird künftig der **pflegebedingte Eigenanteil** mit zunehmender Pflegebedürftigkeit **nicht mehr ansteigen**. Das Ministerium rechnet im Bundesdurchschnitt mit einem durchschnittlichen Eigenanteil im Jahr 2017 von voraussichtlich rund 580 Euro. Zusätzlich haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote, dafür sollen zusätzliche Pflegekräfte eingestellt werden.
- Neuer Grundsatz "**Reha vor Pflege**", bundesweit einheitlich, strukturierte Verfahren für die Rehabilitationsempfehlungen.
- **Pflegende Angehörige** werden in der Renten- und Arbeitslosenversicherung zukünftig **besser abgesichert**. Wird z.B. eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 5 (mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf) von einem Angehörigen gepflegt, dann erhält diese um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher.
- Die **Pflegeberatung**, zur Information Betroffener und deren Angehöriger **soll ausgeweitet werden**, die Zahl der Beratungsstellen soll ausgeweitet werden.
- Änderungen zur **Verwaltungsvereinfachung** und **Entlastung der Versicherten** und **Pflegebedürftigen** von Bürokratie. So erhält der Versicherte zukünftig direkt selbst die

Pflegegrad-Einstufung des MDK.

- Die **Schiedsstelle zur Qualitätssicherung** gemäß § 113b SGB XI wird zu einem Qualitätsausschuss (Verhandlungs- und Entscheidungsgremium) ausgebaut. Insgesamt werden neue Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung eingeführt, überarbeitet und ausgebaut.
- Die **Pflege-Selbstverwaltung** wird gesetzlich verpflichtet, ein wissenschaftlich fundiertes **Personalbemessungssystem** zu entwickeln und zu evaluieren.
- Zur **Finanzierung des PSG II** steigt der **Beitrag der Pflegeversicherung** zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), Pflegegeld, Pflegesachleistung, Tagespflege und Stationäre Pflege

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Tagespflege	Stationäre Pflege (Pflegeheim)
PG 1 (Pflegegrad 1)		125 €		125 €
PG 2 (Pflegegrad 2)	316 €	689 €	689 €	770 €
PG 3 (Pflegegrad 3)	545 €	1.298 €	1.298 €	1.262 €
PG 4 (Pflegegrad 4)	728 €	1.612 €	1.612 €	1.775 €
PG 5 (Pflegegrad 5)	901 €	1.995 €	1.995 €	2.005 €

Automatische Überleitung der derzeitigen Pflegestufen in die ab 2017 geltenden Pflegegrade:

Pflegestufe	Pflegegrad
Pflegestufe 0	Pflegegrad 1 (PG 1)
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2 (PG 2)
Pflegestufe 1 + eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 3 (PG 3)
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3 (PG 3)
Pflegestufe 2 + eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 4 (PG 4)
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4 (PG 4)
Pflegestufe 3 + eingeschränkte Alltagskompetenz	Pflegegrad 5 (PG 5)
Härtefall	Pflegegrad 5 (PG 5)

Weitere Artikel zum Thema Pflegedienst Abrechnung



Pflegeverbrauchsmittel und -pakete

Pflegehilfsmittelpauschale: Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes I hat sich der Pauschalbetrag für Pflegehilfsmittel in 2015 erhöht. Sehen Sie hier wieviel mehr Pflegebedürftige erhalten.





Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI

Im Online-System des DMRZ können Sie Pflegehilfsmittel nach §40 SGB XI ganz einfach mit der Pflegekasse abrechnen. Und so günstig.



Beratungsgespräche (37.3 SGB XI)

Beratungsgespräche nach § 37.3 SGB XI einfach und günstig mit allen Kostenträgern abrechnen und in der MDK-Statistik einfach berücksichtigen.



Änderungen des Pflegestärkungsgesetzes I und II

Die pflegerische Versorgung wurde vom Bundesgesundheitsministerium noch einmal mit Anbruch des Jahres 2015 gestärkt. So wurden die Sätze für das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen angehoben.



Pflege Neuausrichtungsgesetz (PNG)

Inkrafttreten Pflege-Neuausrichtungsgesetz 1.1.2013: Änderungen für ambulante Pflegedienste in der Abrechnung von Pflegeleistungen (Pflegesachleistungen) und Pflegegeld für Angehörige.



PNG Pflegegeld 2014 - 2017

Pflegegeld 2014 - 2016: Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) ergeben sich Erhöhungen von Pflegesachleistungen und Pflegegeld. Hier haben wir für Sie alle Veränderungen aufgelistet.

Pflegegrade statt Pflegestufen

Pflegegrade: Gesundheitsminister Hermann Gröhe sieht Handlungsbedarf in der Pflege. Angesichts der Bevölkerungsentwicklung eine mehr als notwendige Entscheidung. Lesen Sie was passiert.



Das PSG II: Die Änderungen

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Zusätzliche Leistungen, mehr Leistung
- Pflegegrade statt Pflegestufenkriterien zur Pflegegradeinstufung
- Grundsatz "Reha vor Pflege"
- Verwaltungsvereinfachung
- Qualitätssicherung

Rechtliche Hinweise: *zzgl. MwSt. = Beim DMRZ bezahlen Sie nur 0,5% der Bruttoabrechnungssumme zzgl. MwSt. für die Abrechnung mit allen Kostenträgern, ** = %-Vorfinanzierung der Bruttorechnungssumme ggf. zzgl. MwSt. (Vorfinanzierungszeitraum 60 Tage, Auszahlungsquote 100% minus der jeweiligen Factoringgebühr, keine zusätzlichen Kosten), nicht inbegriffen ist die Abrechnung, *2 = Für die Hotline fallen keine extra Kosten an. Sie bezahlen nur die ortsüblichen Telefonarife. 5 = Bei der Nutzung mobiler Dienste fallen ggf. zusätzliche Verbindungskosten an. Sämtliche Marken, eingetragene Warenzeichen und Produktnamen sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Android, Google Play, Google und das Google Play-Logo sind Marken von Google Inc. Sollten wir ein Marken- oder Warenzeichen irrtümlich benutzt oder einen Copyright-Hinweis übersehen haben, teilen Sie uns das bitte mit. 3 - "Kostenlose Software" bezeichnet die kostenlose Software-Nutzung bei gültiger Anmeldung für die DMRZ-Onlineplattform, nicht inbegriffen ist die Abrechnung